



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. August 2017	Nr. 35
------	--	--------

### Inhalt

#### A. Amtliche Texte

	Seite
Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Vom 10. August 2017 . .	730
Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL). . . . .	730

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 220 Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vom 10. August 2017

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967), verordnet die Landesregierung:

#### § 1 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist bis zum 30. Juni 2017 das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und ab dem 1. Juli 2017 das Landesamt für Soziales.

#### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 23. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 2037), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1387), außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. August 2017

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

In Vertretung  
Commerçon

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

Toscani

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung  
Toscani

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

## Richtlinien

### 223 Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL)

Die Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL) vom 27. September 2016 (Amtsbl. I S. 933) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 5.10 wird wie folgt neu gefasst:

Die zuwendungsfähigen Baunebenkosten mit Ausnahme der Kostengruppe 713 der DIN 276-1 werden bei Tiefbaumaßnahmen mit maximal 18 v.H. und bei Hochbaumaßnahmen mit maximal 20 v.H. des Betrags der zuwendungsfähigen Baukosten der KG 210 mit allen Untergruppen sowie der KG 300–600 der DIN 276-1 gefördert; Berechnungsgrundlage ist die vorläufige Kostenfestsetzung bzw. der Verwendungsnachweis.

Die Ausgaben für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo) können grundsätzlich zusätzlich zu den Baunebenkosten anerkannt werden.

2. Nr. 11.2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 der VV zu § 44 LHO gilt für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Abweichend von Anlage 6 der VV zu § 44 LHO sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Kostengruppe 100 (Grundstück) mit allen Untergruppen,
- Kostengruppe 713 (Baunebenkosten – Projektsteuerung) bis zu einer Höhe von 2,5 % der geförderten Netto-Baukosten,
- Kostengruppe 720 (Baunebenkosten – Vorbereitung der Objektplanung) mit allen Untergruppen.

## 3. Nr. 33.1 wird wie folgt neu gefasst:

Städtebauliche Funktionsverluste sind in diesem Zusammenhang leer stehende Gewerbe-, Einzelhandels-, Wohn- und ehemals öffentlich genutzte Gebäude, die einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, da sie wegen ihrer Lage und Bedeutung für die Kommune als wesentlich für die zukünftige Stadtentwicklung und damit die Stabilisierung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung anzusehen sind.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. August 2017

**Der Minister für Inneres,  
Bauen und Sport**

Bouillon

---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de). **Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 88 02-255, Telefax (06 81) 3 88 02 55-255  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**